

Stenographisches Protokoll

der

13. Sitzung am 19. September 1868.

Inhalt:

Petitionen.

Ankündigung des Antrages des Abgeordneten Wannisch auf Regelung der Dotationspflicht für Lehrerbildungs-Anstalten und Volksschulen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Vošnjak wegen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Vošnjak auf Regulirung des Drannflusses und Zuweisung des Antrages an den Landes-Ausschuß.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Wirkung strafgerichtlicher Verfolgung eines Abgeordneten.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des §. 17 L. B. D. (Zurückweisung an den Ausschuß.)

Annahme des Antrages des L. A. auf Stellung des steiermärkischen patriotischen Vereins unter den Schutz der Landes-Vertretung.

Bericht des S. A. über den Antrag des Abg. Pfeifer auf Wahrung der Landes-Interessen beim Verkaufe von Eisenerz.

Annahme des Gesetzes-Antrages des L. A. mit Bewilligung einer Umlage für die Bezirks-Vertretung Stainz pro 1869.

Voranschlag pro 1868: Cap. IV, Tit. 1; Cap. VII, Cap. V, Tit. 3 (nachträgliche Bewilligungen zu Rubrik 2.)

Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses auf eine Gnadengabe für Thomas Berghaus.

Urlaub. — Petition.

Beilagen: Nr. 84; 88; 87; 88; 82; 76; 83; 86; 87.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Duol-Bernburg und Ritter von Sepler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Necserh.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn

Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr von Duol-Bernburg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 11. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 11. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 12. Sitzung;

eine Denkschrift des ständischen Ausschusses des allgemeinen österr. Lehrertages, betreffend den ministeriellen Gesetzentwurf über die Schulaufsicht;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868, Cap. IX., Tit. 4.;

ein Bericht des Ausschusses für Landesculturzwecke, betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insecten. Ich bitte, den früheren Bericht, Beilage Nr. 79, zu cassiren und den heute aufgelegten an dessen Stelle zu setzen;

der Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses für das Straßenwesen über das Landesgesetz, betreffs des Straßenschemas;

ein Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über: landsch. Hufbeschlags-Lehranstalt, Landes-Ackerbauschule, Lesebuch für Landwirthe, landwirthschaftlicher Fortbildungs-Unterricht, Grundlasten-Ablösung und Regulirung, Forstwirtschaft und Forstpolizei;

Anträge des Landes-Ausschusses über die Petition der minder besoldeten landsch. Beamten um Theuerungszuschüsse und der Buchhaltungsvorsteher um Revision des organischen Statutes; endlich

ein Bericht über die gemeinschaftlichen Berathungen des Finanz-Ausschusses und des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, die landsch. Wälder betreffend.

Ich habe von einer Einladung von Seite des Turnvereines Mitteilung zu machen, der sich beehrt, einen hohen Landtag zu der am 20. d. M. um 5 Uhr Nachmittags an der städtischen Kaserne stattfindenden Turnschauübung der freiwilligen Turner-Feuerwehr einzuladen.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Ist selbst überreiche eine durch die Post eingelangte Petition der Marktgemeinde Ager im Nachhange zu deren Petition um Einreihung in die Curie der Städte und Märkte; wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen werden, nachdem auch jene erste Petition diesem Ausschusse zugewiesen worden ist;

ebenso überreiche ich selbst eine Petition des Stadtaamtes Marburg betreffs der von der Errichtung der Hauszinskreuzer zu befreienden Parteien nebst Vorlage des steuerämlichen Certificates über die Hauszinssteuer-Vorschreibungssumme. Wird dem Ausschusse für Gemeinde- und Bezirks-Vertretungs-Angelegenheiten zugewiesen;

ferner überreiche ich die Petition der Stadtgemeinde Marburg um Activirung des Institutes der Friedensgerichte. Wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Haffner wurde überreicht eine Petition des Grazer Turnvereines um Zuwendung einer Unterstützung zur freiwilligen Feuerwehr aus Landesmitteln. Wird dem Finanz-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Rechbauer eine Petition mehrerer Lehrer Steiermarks um Verbesserung ihrer socialen und materiellen Stellung. Wird dem Ausschusse für Volksschulen zugewiesen;

durch denselben Abgeordneten wurde die Petition des Ludwig Sparovich, Besitzers des Gutes Studenitz, um Aufhebung der bestehenden Drittel-Beitragsleistung als Kirchenpatron überreicht. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen, nachdem kein Sonderausschuß für derartige Angelegenheiten besteht.

Es wurde mir ein Antrag übergeben, gestellt von dem Herrn Abg. Wannisch und mitunterschieden von 14 Herren Abgeordneten;

dieser

Antrag

lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Volksschule ist mit Ausnahme der, die Feststellung des Unterrichtswesens, (§. 11, Absatz i, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867) betreffenden Bestimmungen eine Landesangelegenheit.

- „2. In Folge dessen sind Lehrerbildungs-Anstalten, soweit sie nicht aus anderen Fonds gedeckt sind, sowie die Befoldungen der Lehrer der Volksschulen, insofern sie nicht in anderer Weise Deckung finden, aus Landesmitteln zu leisten.

- „3. Vor allen sind als solche Mittel heranzuziehen:

- a) „das Schulgeld, welches die Schulgemeinden für die, die Schule besuchenden Kinder gegen allfälligen Regreß an die Aeltern oder Pflögschaften derselben an den Landesfond abzuführen haben;
- b) „das nach der bisherigen Schulverfassung, Abschnitt X, nach den Fassionen der betreffenden Volksschule sich darstellende Lehrer Einkommen.

- „4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die einschlägigen Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage ein organisches Statut über die Dotirung der Lehrer der einzelnen Volksschulen des Kronlandes Steiermark vorzulegen“.

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksvertretungen ist in der Lage, über folgende Petitionen Bericht zu erstatten:

1. Ueber die Petition der Gemeinde St. Gallen wegen Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes in Ansehung der Gruppen 1 und 2;

2. über die Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz wegen Aufnahme mehrerer Bestimmungen in das Bezirksvertretungsgesetz;

3. über die Petition der Stadt Marburg um Ausscheidung aus dem Bezirksverbande und über die diesfällige Gegenpetition.

Da diese Gegenstände heute verkündet sind und der Ausschuß beschloffen hat, mündlich darüber zu referiren, so werde ich dieselben auf die nächsten Tagesordnung setzen.

Der Herr Obmann des Rechenschaftsberichts-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung unmittelbar nach Schluß der heutigen Landtags-Sitzung ein;

Der Obmann des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für heute Nachmittag um 5 Uhr ein;

Der Ausschuß für Landescultur hält Montag den 21. d. M. halb 5 Uhr im Bureau des Landes-Ausschusses, der Volksschul-Ausschuß heute Nachmittags 4 Uhr eine Sitzung.

Ich gebe nun das Wort dem Herrn Abg. Dr. Wosnjak, um jene Interpellation zu stellen, welche er in der vorletzten Sitzung angekündigt hat.

Abg. Dr. Wošnjak (L.-B. Marburg) liest:

„Interpellation

„der Vertreter der slovenischen Landgemeinden an den k. k. Herrn Regierungsvertreter.

„Von der slovenischen Nation, welche — nahezu „1½ Million Seelen — in compacter Masse in den „Ländern und Gebieten: Steiermark, Kärnten, Krain, „Görz, Istrien und Triest auftritt, leben im ersteren „Lande — Steiermark — mit einer überwiegenden „deutschen Bevölkerung zu einer politischen Individualität „vereinigt, über 400.000 Slovenen in unter sich geschlos- „sener und mit den Slovenen der übrigen Länder zusam- „menhängender Masse.

„Auf dem Gebiete der steierischen Slovenen leben „auch deutsche Bewohner, jedoch nur sporadisch und circa „ein Procent der Gesamtbevölkerung, ferner, und zwar „zumeist in den Städten und einigen Märkten, gegen „fünf Procent solcher Slovenen, welche ihre Muttersprache „zwar verstehen und sprechen, selbe jedoch wegen der da- „selbst bestandenen und noch bestehenden deutschen Volks- „schulen weder lesen noch schreiben, daher bloß deutsche, „den Slaven meist nicht gewogene Blätter lesen und „sogestaltig zum größeren Theile ihrer Nation entfrem- „det sind.

„Der übrige Theil der Nation, demnach 94 Procent „derselben, ist rein slovenisch und nur der slovenischen „Sprache mächtig.

„Trotzdem ward und wird noch immer die slove- „nische Jugend der Landgemeinden in den V o l k s s c h u l e n „gegen alle vernünftigen Grundsätze der Pädagogik zum „großen Nachtheile der eigentlichen Ausbildung mit der „ihr fremden deutschen Sprache behelligt, und dies ohne „den beabsichtigten Erfolg, da diese Schuljugend außer- „halb der Schule der praktischen Uebung in der fremden „Sprache gänzlich entbehrt.

„In den M i t t e l s c h u l e n auf slovenischem Boden „herrscht noch immer die fremde deutsche Sprache als „alleinige Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände. „Der aus der Volksschule in selbe übertretende Slovone „kämpft zum Nachtheile seiner Ausbildung jahrelang „mit der ihm fremden Sprache und ist außer Stande, „mit dem deutschen Mitschüler im Fortschritte gleichen „Schritt zu halten.

„In den H o c h s c h u l e n des Landes wird auf die „slovenische Nation und ihre Sprache geradezu gar keine „Rücksicht genommen. Die Zulassung der letzteren als „freien Lehrgegenstandes daselbst oder als obligaten in „den Mittelschulen ist so lange illusorisch, als die sloveni- „sche Sprache im Amte keine Geltung hat.

„Der Slovone muß sich in den Mittel- und Hoch- „schulen vorerst entnationalisiren, will er zu einer höheren „Bildung gelangen. Er verläßt diese Anstalten, ohne seine „Nation, ihre wahre Geschichte und seine Muttersprache „gründlich kennen gelernt zu haben, und wird aus diesem „Grunde, tritt er als Beamter, Advocat, Notar oder „Arzt in das öffentliche Leben, meist ein Gegner seines „Volkes und der Geltung seiner Sprache, aus Besorgniß, „in seiner eingelebten Bequemlichkeit gestört zu werden „und die Grammatik seiner Muttersprache studiren zu „müssen.

„Im A m t e, den unteren und höheren Instanzen, „in allen Advocatur- und Notariatskanzleien herrscht mit „seltener Ausnahme noch immer die fremde deutsche „Sprache. Die Protokolle mit slovenischen Parteien „werden in der deutschen Sprache niedergeschrieben, „alle Vorladungen, Erledigungen und Urtheilsprüche dem „Volke in der fremden, ihm unverständlichen Sprache „hinausgegeben. Slovenische Eingaben sind bei den Be- „hörden mißliebig und werden zumeist in deutscher „Sprache erledigt.

„Um jedes Stückchen Gleichberechtigung im Amte „hat der Slovone mit der Behörde zu streiten. Selbst „die Ausfertigung eines slovenischen Laufscheines oder „auch nur die Anwendung der slovenischen Orthographie „bei den Eigennamen, ja nur im Diöcesan-Schematis- „mus stößt bei den Unter- und Oberbehörden auf „Schwierigkeiten und zieht dem Betreffenden Unan- „nehmlichkeiten zu.

„Sprachunkundige Beamte wurden in slovenisches „Gebiet, sprachkundige in deutsche Gegenden versetzt „oder belassen. Um die Kenntniß der slovenischen Sprache „in Schrift wurde Niemand gefragt, ein Auftrag zur „Erlernung derselben nicht ertheilt.

„Richterliche Functionen, selbst solche eines Unter- „suchungsrichters, befinden sich noch jetzt bei mehreren „slovenischen Gerichten in den Händen deutscher, der slo- „venischen Sprache gänzlich unkundiger Beamten, die „nicht ohne große Gefahr für die Rechtsicherheit mit dem „Kläger und Beklagten, mit dem Angeschuldeten und den „Zeugen durch das Medium eines Diurnisten oder Kanz- „listen, ja eines Amtsdieners verhandeln.

„Diese entnationalisirte, durch die Mehrzahl der „Advocaten und Notare diesfalls secundirte Bureau- „kratie, welche nur das Verdienst hat, daß sie die „Sprache des Volkes im mündlichen Verkehre auf eine „widerliche Weise verdirbt und verstümmelt und ihre „eigene Sprachunfähigkeit auf die Sprache überträgt, ver- „bindet sich mit dem der Nation entfremdeten Theile des „B ü r g e r t h u m s, sobald es gilt, bei den Wahlen, sie

„es in den Städten oder Landgemeinden, eine nationale Candidatur niederzukämpfen.

„Mit Hilfe dieser zwei Factoren, welche die heimische Literatur und andere nationale Anstalten in Nichts unterstützen, wohl aber das Volk bei jeder Gelegenheit möglichst ausnützen, schiebt sich das antinationale Element, unter Aufbietung aller Mittel, in die Gemeindevertretungen, Bezirksvertretungen, in den Landtag, führt daselbst das Wort und die Entscheidung über die nationalen und geistigen Bedürfnisse des Volkes, provocirt durch seinen Einfluß künstliche, ungesunde Wünsche desselben, um selbe wieder zur Motivirung antinationaler Anträge und Berichte zu verwerthen.

„Der Nationale sieht sich überall zurückgedrängt, zurückgesetzt, ja verfolgt. Seine Sprache ist in die Dörfer verdrängt, und auch da durch die fremde bedrängt, und außer Stande, sich zu entwickeln. Das Fremdthum, das für das Volk weder Verständniß noch Herz hat, hat die Macht.

„Die innere Kraft des Volkes bei unerschwinglichen Ansprüchen an selbes, die geistige Entwicklung, die nur auf nationaler Grundlage, durch die eigene Sprache möglich, und die auch die materielle Wohlfahrt bedingt, durch eine unbedeutende Minorität gefangen gehalten, die überwiegendste Majorität — der Kern des Volkes — statt eines frisch pulsirenden Nationallebens, zu einem siechen, krüppelhaften Geistesleben verurtheilt.

„Der Leib der Nation in Stücke zerrissen, und in dieser Zerstückelung kraftlos. Die Volksvertreter operiren in sechs verschiedenen Landtagen isolirt, und in dieser Isolirung ohnmächtig.

„Im steierischen Landes-Ausschusse sind die Slovenen, ungeachtet sie $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung des Landes ausmachen, gar nicht, hier im hohen Landtage bei 63 Abgeordneten, nur durch acht nationale Abgeordnete vertreten, und können im günstigsten Falle nur durch zwölf vertreten sein.

„Welche Berücksichtigung die nationalen, geistigen und materiellen Interessen der Slovenen in diesem Landtage bisher gefunden, ist der hohen Regierung ohnehin bekannt.

„Bei dem zu Tage getretenen Mangel an Verständniß und gutem Willen, bei dem gänzlichen Mangel an staatlicher Nachhilfe, die wir überall vermissen, ist die Aussicht auf Besserung unter den bisherigen Verhältnissen nahezu geschwunden.

„In ähnlichen, und zum Theile noch schlimmeren Verhältnissen befinden sich unsere Connationalen in den anderen der gedachten Länder.

„Die hohe Regierung wolle es daher begreiflich

„finden, daß der gesunde Theil des Volkes gegen diese fortwährende Gefährdung und Schwächung seines Volksthum und seiner Interessen, gegen jenes naturwidrige, und demoralisirende System der Entnationalisirung, das die Glieder derselben Volksfamilie, Stadt- und Landvolk, sogar die einzelnen Glieder der Gemeinde und Familie entzweit und gegen einander bringt (Unruhe) — reagiret — und seine Rettung nur in der Vereinigung des Volkes zu einer politisch-nationalen Individualität mit nationaler Administration erblickt, daß diese Erkenntniß sich immer mehr Bahn bricht, und in der Presse, in den öffentlichen Volksversammlungen, ja schon in der dem hohen Ministerium Schmerling im Jahre 1861 vorgelegten Petition der 20.000 Slovenen ihren entschiedenen Ausdruck gefunden, und von allen Patrioten lebhaft vertreten wird.

„Die hohe Regierung dürfte, in Würdigung der Schätze, die in entwickelten Nationalitäten für den Staat selbst liegen, die diesfälligen Wünsche des slovenischen Volkes, denen auch wir im hohen Landtage Ausdruck gegeben, umsomehr mit Wohlwollen ansehen wollen, als die volle practische Durchführung des Allerhöchst anerkannten Principes der nationalen Gleichberechtigung bei dem bisherigen Zustande der Nation kaum ausführbar, eine solche Vereinigung die Vermittlung des internationalen Friedens bedeuten und das beste Mittel sein dürfte, gewisse, Oesterreich feindliche Tendenzen zu paralysiren.

„Zur vorläufigen Verwirklichung der nationalen Gleichberechtigung auf dem Gebiete unserer Mandanten, erlauben wir uns an den k. k. Herrn Regierungsvertreter die achtungsvolle

„Anfrage:

„Was gedenkt die hohe Regierung zur praktischen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt auf dem slovenischen Gebiete des Landes zu thun, und wäre Hochselbe insbesondere geneigt, den Beamten und öffentlich beglaubigten Schriftensverfassern die Erlernung der slovenischen Sprache und schriftliche Amtirung in selber binnen einer zu bestimmenden Frist, bei sonstiger Dienstesentlassung, aufzutragen; die slovenischen Gerichte mit sprachkundigen Beamten aber ohne Verzug zu besetzen?

„G r a z, am 18. September 1868.

„Dr. Josef Bošnjak,

„M. Herman,

„Dr. M. Prelog,

„A. Lenček,

„J. Lipold.“

Landeshauptmann: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierungscommissär zu übergeben.

Statthalter Freiherr von Necsery: Obschon ich einen großen Theil der hier angeführten Fragen bereits in einer der früheren Sessionen, wie ich glaube, ziemlich umfangreich beantwortet habe, so ist doch die dermalen gestellte Interpellation an die Regierung so bestimmt formulirt, daß ich natürlich nicht in der Lage bin, im Augenblicke dieselbe zu beantworten. Ich werde aber die Entschlüsse der Regierung einholen und diesfalls dem hohen Landtage die weitere Mittheilung machen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Bosnjak; ich ersuche den Herrn Antragsteller das Wort zu ergreifen:

Abg. Dr. Bosnjak: (L. B. Marburg): Meine Herren! Der Drannfluß durchfließt in einer Strecke von 1½ Stunden von Studeniß bis Monsberg das bald engere bald weitere, durchaus sehr fruchtbare Drannthal; er macht auf dieser Strecke viele kleinere und mehrere größere, mitunter sehr starke Krümmungen, welche im Laufe des Zeit durch die fortwährende Abspülung der Ufer immer noch stärker werden. Die dadurch bewirkte Verlangsamung des Ablaufes und Stauung des Wassers bedingen wieder ihrerseits, daß die Unterwühlung der Ufer immer weiter fortschreitet und dadurch ganze Strecken des durchaus sehr fruchtbaren Landestheiles theils ganz verloren gehen, theils verumpfen.

Man kann dem einzelnen Besitzer eines angrenzenden Grundstückes nicht zumuthen, daß er durch kostspielige Ufersbauten seinen Besitz schütze, und eben so wenig kann man von den durchwegs ärmlichen Gemeinden verlangen, solche kostspielige Uferschutzbauten aufzuführen, welche übrigens bei der Lockerheit des Bodens auch sehr wenig Bestand hätten.

Es bleibt daher nur das Land übrig, welches in diesem Falle Abhilfe treffen kann; das Land soll dafür sorgen, daß die Last, die der einzelne Besitzer und die Gemeinde nicht tragen kann, gemindert werde. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um einen einzelnen Uferschutzbau; hier kann nur eine durchgreifende Regelung des Flußbettes helfen, wodurch die Stauung des Wassers beseitigt, der Lauf des Wassers geregelt und der Fluß von allen Hindernissen gereinigt wird, so daß der Lauf des Wassers ein beschleunigter werden kann. Eine solche Last kann, wie gesagt, hier weder die Gemeinde noch der Bezirk auf sich nehmen; es ist daher Sache des hohen Landtages, der bereits in einem ähnlichen Falle, nämlich bei der Ennsregulirung — deren Nutzen, wie Sachverständige mittheilen, sehr problematisch ist — die

dazu erforderlichen sehr großen Kosten bewilligt hat, auch hier die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Ich glaube daher, der hohe Landtag werde keinen Anstand nehmen, in diesem Falle doch mindestens die nöthigen Vorerhebungen einzuleiten, um dann den Beschluß zu fassen, ob und welche Regelungen des Drannflusses auf Landeskosten vorzunehmen seien.

Ich empfehle dem hohen Landtage meinen Antrag zur gütigsten Annahme.

Landeshauptmann: Da der Antrag nur von 9 Herren unterschrieben ist, so wird es nöthig sein, die Unterstützungfrage über denselben zu stellen.

(Der Antrag wird zahlreich unterstützt.)

Bezüglich der formellen Behandlung ist im Antrage selbst gesagt, daß er dem Landes-Ausschuß zugewiesen werden soll.

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung das Wort?

(Niemand meldet sich zum Worte. — Die Zuweisung an den Landes-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlagen,

betreffend:

1. Die Folgen strafrechtlicher Verfolgung eines Landtags-Abgeordneten.

2. Die Abänderung des §. 17 der Landtags-Wahlordnung. (Beil. Nr. 88. — Siehe Beil. Nr. 88 und 37.)

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (von der Tribüne): In der ersten Sitzung des hohen Landtages hat die Regierung nebst anderen auch zwei Vorlagen eingebracht bezüglich der Abänderung des §. 17 der Landtags-Wahlordnung und bezüglich von Bestimmungen für die Fälle, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Diese beiden Regierungsvorlagen wurden dem Verfassungs-Ausschuße zugewiesen — jenem Ausschusse, der über Antrag des Landes-Ausschusses gewählt worden ist, um in Erwägung zu ziehen, in welchen Punkten eine Revision der Landtags-Wahlordnung empfehlenswerth sei.

Der Verfassungs-Ausschuß ist auch bereits zum großen Theile mit der Revision der Landes-Ordnung fertig; allein das Werk ist ein größeres und es ist noch nicht zur Vollendung gereift. Es war daher die Frage an den Verfassungs-Ausschuß herangetreten, ob er die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen in dem einheitlichen Entwurfe über die Revision der Verfassung einfügen oder in einer oder mehreren separaten Vorlagen vor das hohe Haus bringen sollte. Bei dem Umstande, als der Schluß der

Session schon in sehr naher Aussicht steht und die Masse des zu bewältigenden Materiales eine so große ist, daß Gefahr vorhanden ist, die vollständige Revision der Landesverfassung werde in dieser Session nicht mehr vom hohen Hause vorgenommen werden können, glaubte der Verfassungs-Ausschuß, sich für eine separate Vorlage über die beiden von der Regierung eingebrachten Gesetzeswürfe entscheiden zu sollen.

Die eine der beiden Regierungsvorlagen ist ein Gesetz, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

In der Landesordnung, wie sie uns jetzt vorliegt, ist der Fall wortdeutlich nicht entschieden, wenn ein Landtags-Abgeordneter während der Dauer seines Mandates ein Verbrechen oder überhaupt eine strafbare Handlung begeht, womit nach dem Strafgesetze der Verlust der politischen Rechte verbunden ist. Allerdings heißt es im §. 6 der Landes-Ordnung, daß, wenn ein Abgeordneter die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verliert, eine neue Wahl auszuschreiben sei, und daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß durch den gänzlichen Verlust der Wählbarkeit auch ein bereits erhaltenes Mandat wieder verloren gehe; allein eine bestimmte, klare und wortdeutliche Norm ist diesfalls nicht in der Landes-Ordnung gegeben, wie solche z. B. im §. 22 der Landes-Gemeinde-Ordnung enthalten ist, wo es ausdrücklich heißt, daß das Gemeindeamt verloren geht, wenn während der Dauer desselben ein Umstand eintritt, welcher ursprünglich von der Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung ausgeschlossen hätte. Die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung, wie sie die Regierungsvorlage im ersten Alinea des §. 1 enthält, erscheint daher vollkommen zweckmäßig. Dieses Alinea lautet: (liest dasselbe in Beilage Nr. 38.)

Eine weitere Bestimmung erschien aber auch nothwendig für den Fall, als gegen einen Landtags-Abgeordneten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. In der Landes-Ordnung fehlt eine Bestimmung darüber, ob ein solcher Landtags-Abgeordneter sein Mandat während der Dauer dieser Untersuchung ausüben dürfe oder nicht. Nachdem es mit der Würde des Landtages nicht vereinbar erscheint, daß ein in strafgerichtlicher Untersuchung Stehender hier als Vertreter des Volkes agire, so schien die Aufnahme der Bestimmung, daß in einem solchen Falle eine Art von Sistirung der Function eines Abgeordneten einzutreten habe, zweckmäßig. Diese Bestimmung enthält das zweite Alinea des §. 1, welches lautet (liest dasselbe in Beilage Nr. 38.)

Nach diesem Alinea wird durch die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung die Ausübung des Mandates

eines Landtags-Abgeordneten sistirt. Diese Sistirung muß jedoch gebunden sein an die Bestimmungen des Immunitäts-Gesetzes vom 3. October 1861, vermöge deren kein Abgeordneter während der Dauer der Session verhaftet oder strafgerichtlich verfolgt werden darf, wenn der Landtag nicht hiezu seine Zustimmung gibt. Dieser durch das Immunitäts-Gesetz gebotene Beschränkung wird durch die Fassung des zweiten Alinea des §. 1 vollkommene Rechnung getragen.

Sonach erlaubt sich der Verfassungs-Ausschuß, Ihnen die unveränderte Annahme der diesfälligen Regierungsvorlage zu empfehlen.

Ich sehe mich noch veranlaßt, eine besondere Bemerkung zu machen. Die beiden Bestimmungen dieses Gesetzes schließen eine Aenderung der Landesordnung in sich. Aenderungen der Landesordnung können aber nach § 38 der Landes-Ordnung nur in Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden stattfinden. Wenn man nun auch die fraglichen Bestimmungen vielleicht als eigentlich in die Landes-Wahlordnung gehörig bezeichnen wollte so enthalten dieselben doch eine Ergänzung des § 6 der Landesordnung, die auch als Aenderung der Landesordnung erscheinen kann, und deshalb dürfte das erwähnte Stimmenverhältniß hier erforderlich sein.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich wollte mir nur hinsichtlich der formellen Bemerkung des Herrn Berichterstatters eine Aufklärung erlauben.

Es ist nämlich durch das Gesetz vom 18. Jänner 1867 die Bestimmung getroffen worden, daß auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode Anträge auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschloffen werden können. Ich glaube daher, daß, nachdem es sich hier um eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung handelt, nur die Gegenwart der gewöhnlich zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Landtags-Mitglieder und die einfache Majorität der Anwesenden zur Annahme des vorliegenden Gesetzes nothwendig sei.

Statthalter Freiherr v. Mecsery: In Bezug auf die Genesis dieser beiden Gesetze habe ich nur Folgendes zu bemerken:

Nicht blos, daß schon in früheren Landtags-Sessionen von mehreren Seiten der Wunsch nach näheren Bestimmungen in Bezug auf diejenigen Punkte, welche diese beiden Gesetze berühren, und welche in der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung nicht ganz deutlich entschieden sind, geäußert worden ist: es ist noch der Umstand dazu gekommen, daß durch die Strafgesetz-Novelle neue Bestimmungen

in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen der Bestrafung erfolgt sind, und daß, wenn gleich dieses Justizgesetz nicht unmittelbar auf die Vertretungskörper der Länder Anwendung findet, doch die diesfälligen Bestimmungen der Landes- und Landtags-Wahlordnungen im legislativen Wege mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. Dies wird eben jetzt durch diese beiden Vorlagen angestrebt.

Daß die Regierung zwei Gesetze in dieser Angelegenheit vorgelegt hat, das hat seinen Grund darin, weil das eine derselben nicht solche Bestimmungen enthält, welche auf die Wahl, auf den Wahlact selbst sich beziehen, sondern solche Bestimmungen, welche auf die Ausübung der Functionen eines bereits Gewählten Bezug haben.

Hierüber enthält die Wahlordnung gar nichts, sondern nur die eigentliche Landesordnung, wo im §. 6 die deutliche Bestimmung aufgenommen ist, daß, wenn ein Abgeordneter die passive Wahlfähigkeit verloren hat, eine neue Wahl auszusprechen ist. Nachdem also in denjenigen von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen, eine Aenderung oder wenigstens eine nähere Verdeutlichung einer Bestimmung der Landesordnung enthalten ist, so glaubte die Regierung diese Bestimmungen, welche auf die Ausübung der Functionen des bereits Gewählten Bezug haben, abgesondert von denjenigen, bei denen es sich einfach um die Wahlen handelt und die in die Landtags-Wahlordnung gehören, bringen, und daher zwei Gesetze vorschlagen zu sollen.

Die Consequenzen rücksichtlich der formellen Bedingungen, welche bei der Beschlussfassung über das eine dieser Gesetze einzutreten haben, welche aber bei dem andern nicht nothwendig sind, ergeben sich daraus von selbst in der Weise, wie sie der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Die Bemerkung des Herrn Dr. v. Stremayr scheint mir nicht zutreffend zu sein.

Das Gesetz vom 18. Jänner 1867, welches die Begünstigung des §. 53 der Landtags-Wahlordnung auch auf die zweite Landtagsperiode ausdehnt, bezieht sich nur auf Aenderungen der Wahlordnung; hier handelt es sich aber nicht um solche, sondern um eine Aenderung, respective Ergänzung der Landesordnung, wie auch schon Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär bemerkt hat. Die Bestimmung des §. 38 der Landesordnung muß daher hier Anwendung finden. Daß es bei diesem Gesetze sich um eine Aenderung der Landesordnung handelt, das war ja nach der Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs auch der Grund, weshalb zwei Gesetze vorgelegt wurden, und dem läßt sich meines Erachtens die Berechtigung nicht absprechen.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung über das Gesetz, wodurch Bestimmungen für die Fälle der strafgerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten erlassen werden, schreite, constatire ich, daß, nachdem der Landtag aus 63 Mitgliedern besteht, wovon 47 drei Viertel bilden, und nachdem heute 51 Mitglieder anwesend sind, mehr als drei Viertel aller Mitglieder gegenwärtig sind. Ich ersuche nunmehr um die Abstimmung über §. 1. (Dieselbe erfolgt.) — §. 1 ist nach der Regierungsvorlage (Beil. Nr. 38) einstimmig angenommen.

(§. 2 sowie Titel und Eingang werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Die zweite Regierungsvorlage, welche dem Verfassungsausschusse zur Vorberatung zugewiesen wurde, betrifft die

Abänderung der Bestimmungen des §. 17 der Landtags-Wahlordnung über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage.

Es wird dem h. Hause erinnerlich sein, daß der Landtag schon im Jahre 1864 selbst eine Abänderung des §. 17 beschlossen hat.

Schon damals hat der h. Landtag es als unvereinbar mit dem fortgeschrittenen Stande der Strafgesetzgebung angesehen, daß die Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel eine so empfindliche Strafe nach sich ziehen solle, wie es der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Landtage ist. Seither ist durch das Gesetz vom 15. November 1867 die Urtheilsform der Freisprechung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel völlig aufgehoben worden, und schon deshalb stellt sich eine Abänderung des §. 17 als nothwendig heraus.

Es erschien aber auch die Bestimmung des §. 17 lit. a), wonach jede Verurtheilung wegen was immer für eines Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung den Verlust des Wahlrechtes nach sich zieht, als zu weit gehend, und es wurde schon damals beschlossen, daß nur mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer ganz speciell bezeichneten Uebertretung der Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sein solle. Der beschlossene Gesetzentwurf erhielt jedoch nicht die allerhöchste Sanction.

Heute ist die Regierung selbst mit einer Vorlage herangetreten, die eine weitergehende Abänderung des §. 17 beabsichtigt, als sie selbst der Landtag damals beantragt hatte. Die Regierung hat ihre Vorlage offenbar mit Hinblick auf den §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 gemacht, wo ausgesprochen ist, daß in Zukunft das Wahlrecht zu den

Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen nur mehr bei der Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges verloren gehen, wonach also der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nur als Folge solcher strafbarer Handlungen eintreten soll, welche, nach den allgemeinen Begriffen über die Ehre, den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, welche gegen die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit im hohen Grade verstoßen. Der Regierungsentwurf schließt sich an die Bestimmungen dieses §. 6 vollkommen an.

Eine zweite Aenderung, welche die Regierungsvorlage in Antrag bringt, ist folgende: Nach der jetzigen Landesordnung ist jeder, der eines Verbrechens, eines Vergehens oder auch nur einer Uebertretung schuldig erkannt worden ist — und ich erinnere nur, meine Herren, an die vielen und vielen Vergehen in Preßsachen — zeitlebens von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen. Das Gesetz vom 15. November 1867 hat nun zwar die Zeitdauer festgestellt, innerhalb deren im Allgemeinen die nachtheiligen Folgen solcher Erkenntnisse beseitigt sein sollen; allein dasselbe bestimmte in §. 12 ausdrücklich, daß die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben durch dieses Gesetz nicht berührt werden, sondern der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten bleiben.

Zur Abänderung unserer Landtags-Wahlordnung bedarf es also eines besonderen Actes der Landesgesetzgebung. Die Regierung hat hiezu die Initiative ergriffen und die Norm vorgeschlagen, daß die Folgen der Verurtheilung auch rücksichtlich der Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage auf dieselbe Zeitdauer beschränkt werden, für welche alle anderen Folgen der Verurtheilung durch das Gesetz vom 15. November 1867 bereits beschränkt worden sind. Sie beantragt daher (liest Alinea 2 des §. 2 in Beilage Nr. 37).

Eine weitere Bestimmung enthält die Regierungsvorlage im §. 3 bezüglich jener Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist. In dieser Beziehung beantragt die Regierung: (liest §. 3 der Beilage Nr. 37). Diese Bestimmung erscheint vollkommen gerechtfertigt, und ergibt sich eigentlich schon von selbst aus §. 16, lit. c) L. W. O., wo der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte als Bedingung der Wählbarkeit aufgeführt ist, während der im Conkurs oder Ausgleichsverfahren Befindliche nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte ist.

Der Ausschuß glaubte aber bezüglich jener Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Aus-

gleichs-Verfahren eingeleitet worden ist, auch noch eine weitere, dahin gehende Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß dieselben während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichs-Verhandlung, wenn sie Mitglieder des Landtages wären, ihre Functionen nicht ausüben können. Es schien nämlich dem Ausschusse nicht angemessen, daß Jemand, der sich im Concourse befindet, als Vertreter des Landes über die wichtigsten Angelegenheiten desselben entscheide.

Der Ausschuß beantragt daher für den §. 3 folgende ergänzte Fassung (liest §. 3 in Beil. Nr. 88).

Der Antrag des Ausschusses geht sonach im Ganzen dahin, die Regierungsvorlage in den §§. 1, 2 und 4 unverändert, dagegen im §. 3 nach der vorgelesenen veränderten Fassung anzunehmen.

Statthalter **Freih. v. Mecseny**: Ich muß mir erlauben, gleich in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen, obgleich meine Bemerkung nur Einen Punkt des Ausschusses-Antrages betrifft.

Es handelt sich hier um ein Gesetz, wodurch die Bestimmungen des §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Steiermark über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

Es ergibt sich nun die Frage, ob die vom Ausschusse beantragte Abänderung des §. 3, rücksichtlich der beantragte Zusatz, bloß eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung involvire, oder ob es sich vielmehr um eine Bestimmung handle, welche, wie bereits vorhin erörtert worden ist, in die Landesordnung eingreift.

Ich glaube, nach dem, was vorher in Bezug auf die Trennung der beiden Gesetze gesagt und vom hohen Landtage anerkannt worden ist, könne darüber kein Zweifel sein, daß es sich hier nicht um eine Abänderung des §. 17 der Landtags-Wahlordnung, um die Bedingungen zur Wahl, sondern daß es sich um die Bedingungen der Ausübung des Mandates seitens eines bereits Gewählten handle; daß daher der vom Ausschusse beantragte Zusatz auf keinen Fall in das jetzt in Berathung stehende Gesetz gehöre. Ich will mich dabei gar nicht in eine Erörterung darüber einlassen, ob die Bestimmung an und für sich zweckmäßig sei; ob sie es sei oder nicht, hierher gehört sie unter keiner Bedingung.

Ich bemerke dabei, daß eigentlich dasjenige, was die Regierungsvorlage im §. 3 sagt, fast selbstverständlich ist. Denn wenn der Gewählte das passive Wahlrecht verliert, so tritt §. 6 der Landesordnung ein, und es ist eine neue Wahl auszuschreiben. Das ist der status quo, das ist der dermalige gesetzliche Zustand. Eine Aenderung desselben würde jedenfalls eine Aenderung oder wenigstens eine Modification des §. 6 der Landesordnung sein. Ich empfehle daher dem hohen Hause, auch den §. 3 nach der Regierungsvorlage wie sie ist, anzunehmen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich glaube, daß in dem Antrage des Verfassungs-Ausschusses keine Aenderung des §. 6 der Landesordnung liegt. Denn der §. 6 spricht nur davon, daß, wenn man die Wählbarkeit verliert, eine neue Wahl stattzufinden habe. Allein wegen der Verhängung des Concurses verliert man niemals die Wählbarkeit; nach dem vorliegenden Gesetze verliert man dieselbe nur bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges. Wegen des Vergehens der leichtsinnigen Crida verliert man nach dem §. 2 des vorliegenden Gesetzes das Wahlrecht nicht, und daher kann auch der §. 6 der Landesordnung hier keine Anwendung finden.

Allerdings ist in der Gemeindeordnung die Bestimmung enthalten, daß die Verurteilung wegen des Vergehens der leichtsinnigen Crida, wegen des Vergehens des §. 486 des Strafgesetzbuches, von der Wählbarkeit ausschließt; allein der §. 2 der Regierungsvorlage schließt ausdrücklich nur jene Personen von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage aus, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges verurtheilt worden sind, und der §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 sagt, daß die Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder andern zur Beforgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörpern nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen einer der eben erwähnten Uebertretungen verloren gehe.

Es tritt sonach der Verlust des Mandates wegen des Vergehens der leichtsinnigen Crida nicht ein, und daher würde durch die Aufnahme der vom Ausschusse beantragten Bestimmung jedenfalls eine Aenderung des §. 6 der Landesordnung nicht eintreten. Die Gründe, welche mich bei dem früheren Gesetze bestimmt haben, in Uebereinstimmung mit der Regierung mich für die Nothwendigkeit der Abstimmung nach §. 38 L.-D. auszusprechen, können also hier nicht maßgebend sein.

Ich gebe zu, daß die beantragte Bestimmung vielleicht richtiger in das bereits beschlossene Gesetz aufgenommen worden wäre; allein der Ausschuss wollte vermeiden, zweimal in zwei verschiedenen Gesetzen über die Personen, welche im Concurs oder im Ausgleichsverfahren sich befinden, zu sprechen. Praktische Consequenzen würde selbst die Acceptirung der Anschauung, daß in dem Antrage des Ausschusses eine Aenderung der Landesordnung liege, heute wohl kaum haben; denn die nach §. 38 der Landesordnung hiefür erforderliche Zahl von Mitgliedern des Landtages ist anwesend, und es ist auch kaum zu zweifeln, daß das hohe Haus seine Be-

schlüsse mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität fassen werde

Jedenfalls erscheint es angezeigt, daß das Mandat einer Person, die sich im Concurs oder Ausgleichsverfahren befindet, während der Dauer des Concurses oder Ausgleichsverfahrens, wo man nicht weiß, ob dieselbe nicht wegen eines Verbrechens oder wegen einer den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nach sich ziehenden Uebertretung verurtheilt werden wird, sistirt werde; während, wenn die Verhandlung geschlossen ist und dieselbe nur wegen des Vergehens der leichtsinnigen Crida schuldig erkannt worden ist, das Gesetz vom 15. November 1867 und der §. 2 des vorliegenden Gesetzes maßgebend wird, wo noch der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht einzutreten hat. Es dürfte also kein Anstand dagegen obwalten, den §. 3 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung anzunehmen.

Statthalter **Freiherr v. Mecsery**: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß Personen, die in Concurs verfallen sind, ihre Wählbarkeit nicht verlieren.

Mir scheint das nicht richtig zu sein; denn nach §. 6, lit. c. der Landes-Wahlordnung muß der zu Wählende „im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte“ sich befinden. Nun ist nicht der geringste Zweifel, daß ein in Concurs Verfallener nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte ist, und das ist eben der Grund, warum er die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, verliert.

Es tritt also hier wirklich ein Fall ein, in dem nach §. 6, der Landesordnung eine neue Wahl vorzunehmen ist.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich muß um Entschuldigung bitten, das ist ein Irrthum Sr. Excellenz.

Der §. 16 spricht nur davon, daß, wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, nicht wählbar ist. Es ist nun ganz richtig, daß, so lange Jemand in der Concursverhandlung sich befindet, er nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, daher auch nicht wählbar ist. Allein ob ein Solcher sein Mandat verliert, das hängt von dem Ausgange der Concursverhandlung ab. Tritt er sodann in den Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte, dann hindert ihn nichts, sein Mandat wieder auszuüben. Es hindert ihn daran auch nicht der §. 16 der Landtags-Wahlordnung, auf den sich Sr. Excellenz beruft; denn nur während der Concursverhandlung ist er nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, und diese Beschränkung fällt, sobald die Concursverhandlung beendet ist; er verliert sein Mandat nur, wenn er wegen eines Verbrechens oder einer der oft erwähnten Uebertretungen schuldig erkannt wird.

Nach dem jetzigen §. 17 der L.-W.-D. würde das Mandat allerdings verloren gehen, wenn der Cridatar nicht schuldlos erkannt worden ist; allein der §. 17 soll ja der Regierungsvorlage zufolge aufgehoben werden. Der Herr Regie-

rungsvertreter würde daher gegen die eigene Regierungsvorlage sprechen, wenn er die Ansicht vertreten wollte, die Verurtheilung wegen schuldbarer Erida ziehe den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nach sich.

Statthalter **Freiherr v. Mecsery**: Es ist doch nothwendig, die Sache klar zu stellen.

Der Herr Berichterstatter citirt den §. 17 der Landtags-Wahlordnung. Auf diesen berufe ich mich nicht; ich berufe mich auf den §. 16 dieser Wahlordnung, der einfach sagt: Derjenige, der nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, hat das passive Wahlrecht nicht, und auf den §. 6 der Landesordnung, der besagt:

„Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder „nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie „in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete aus- „treten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit „erforderliche Eignung verlieren, werden neue „Wahlen ausgeschrieben.“

Es ist kein Zweifel, daß nach §. 17 L.-W.-O. der Gewählte durch den Ausbruch des Concurfes die Eigenschaft der Wählbarkeit, des passiven Wahlrechtes, verloren hat. Das schließt gar nicht aus, daß, wenn er nach Aufhebung des Concurfes wieder gewählt würde, dem kein Anstand entgegenstände; allein das Factum ist doch sicher, daß er während des Concurfes das passive Wahlrecht nicht hat, daß also der Fall eintritt, wo ein Abgeordneter die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert, und deshalb nach §. 6 L.-O. eine neue Wahl auszuschreiben ist. Daß ein solcher, wenn der Concurf wieder aufgehoben wird, und er wieder zum passiven Wahlrechte gelangt, wieder gewählt werden kann, daran zweifle ich nicht.

Ich würde also glauben, daß die Anschauung nicht ungerechtfertigt ist, die der Herr Berichterstatter trotz allem dem, was er gesagt hat, auch gar nicht bestritt: daß der vom Ausschusse beantragte Passus eigentlich nicht in das gegenwärtig in Berathung stehende Gesetz, sondern in jenes über die Landesordnung, gehört. Das war ja mein Hauptbedenken gegen diesen vom Ausschusse beantragten Zusatz; über das Meritale des Antrages selbst habe ich nicht gesprochen, weil die Frage nach der Zweckmäßigkeit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Anordnung Gegenstand einer besonderen Erwägung sein mußte.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Spezialdebatte über.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: (liest den Titel

des Gesetzes in Beilage Nr. 37).

Abg. **Dr. v. Stremayr** (Graz): Ich möchte mir erlauben, zur Abkürzung der Debatte einen Antrag zu stellen.

Es scheint mir, daß nach den Bedenken, welche von Seite des Herrn Regierungscommissärs geltend gemacht worden sind, und nach den Aeußerungen, welche ich in meiner unmittelbaren Nähe darüber vernommen habe, der vorliegende Gegenstand noch ziemlich unklar ist und ich möchte deshalb den Antrag stellen:

„Daß mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs dieses Gesetz an den Verfassungsausschuß zur weiteren Berathung zurückgewiesen „werde.“

Durch die Annahme dieses Antrages würde selbst auch die weitere Debatte über die übrigen Punkte des Ausschufsantrages entfallen, weshalb ich mir erlaube, schon jetzt den Antrag einzubringen.

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein vertagender, über den vor Allem zu verhandeln ist.

(Niemand meldet sich darüber zum Worte.)

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich sehe keinen Grund zu einer Vertagung, weil mir wenigstens die Sache ziemlich klar vorkommt, und die ganze Confusion nur darin liegt, daß der Herr Regierungs-Commissär verwechselt, wer nicht wählbar ist, und wer seines Mandates verlustig geht, und daß er beide Fälle einander gleichstellt. Man kann aber ganz wohl für eine bestimmte Zeit nicht wählbar sein, ohne damit ein bereits erworbenes Mandat zu verlieren.

Wenn übrigens das hohe Haus darauf Gewicht legt, daß dieser Gegenstand nochmals an den Ausschuf verwiesen werde, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

(Der Vertagungsantrag des Abgeordneten Dr. v. Stremayr wird angenommen.)

Landeshauptmann: Dieser Gegenstand geht somit nochmals an den Ausschuf zurück. Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Stellung des steierm. patriotischen Vereines unter dem Schutz der Landesvertretung.

(Beilage Nr. 82.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. v. Wasserfall** (liest den Bericht in Beilage Nr. 82.)

Statthalter **Freiherr v. Mecsery**: Es wird in dem Antrage des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß die Bestätigung der Statuten des patriotischen Comité's von Seite der Statthalterei abzuwarten sei. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Bemerkung, daß nach dem Vereinsgesetze diese Statuten einer Bestätigung nicht bedürfen, daß also auch diese nicht erfolgen wird; daß aber die Regierung von dem Rechte, einen Verein zu untersagen (§. 6 des Vereinsgesetzes), hier Gebrauch zu machen nicht den geringsten Anlaß hat, daß daher auch der Wahl der betreffenden Mit-

glieder des hohen Landtages schon dormalen nichts im Wege steht.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag in Beilage Nr. 82 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber mehrseitig ausgesprochenen Wunsch sehe ich mich veranlaßt, den letzten Punkt unserer heutigen Tagesordnung sofort zur Verhandlung zu bringen; es ist dieß der

Bericht der Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abg. Pfeifer, bezüglich der Wahrung der Landes-Interessen beim Verkaufe der Montan-Domaine Eisenerz.

(Beilage Nr. 76.)

Berichterstatter **Peter N. v. Tunner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ueber den Antrag des Abgeordneten Pfeifer:

„auf Einsetzung eines Ausschusses, welcher dem h. Landtage schleunigst jene Mittel vorschlagen solle, damit die durch den bevorstehenden Verkauf der Eisenerz Hauptgewerkschaft möglicherweise tief bedrohten Interessen der Privat-Eisenindustrie und der Landwirthschaft in Steiermark im Namen des Landes gewahrt werden können“,

wurde von dem h. Hause der Ausschuss eingesetzt, in dessen Name ich heute Bericht zu erstatten habe.

Bevor ich Ihnen die Beschlüsse des Sonderausschusses vorlese, erlaube ich mir, in Kürze ein Bild der Verhandlungen selbst zu geben.

Der Gegenstand ist von allen Seiten beleuchtet worden; es sind verschiedene Ansichten zu Tage getreten, die schließlich theilweise einstimmig, theilweise mit großer Majorität angenommen oder verworfen worden sind.

Einstimmig war man darin, daß die Interessen des Landes durch den Verkauf der Eisenerz Hauptgewerkschaft in einschneidender Weise berührt werden, und zwar sowohl bezüglich der damit in Verbindung stehenden Waldungen in Rücksicht auf deren forstgerechte Benützung, als auch in Beziehung auf den Erzberg rücksichtlich der Orte, wo die Verhüttung des Erzes geschehen soll.

Nahezu einstimmig war man auch darüber, daß weder der Staat, namentlich der constitutionelle Staat, noch eine Landesvertretung, und am allerwenigsten die Landesvertretungen mehrerer Kronländer geeignet wären, eine so großartige Industrie zu betreiben, wie sie die Verkaufsobjecte bieten würden.

Etwas anderes wäre es allerdings, wenn die Forste im Besitze des Staates verbleiben würden, weil dadurch die forstgerechte Benützung am besten gewahrt wäre. In dieser Beziehung hat sich schon der Landes-Ausschuss an das Ministerium gewendet, worüber ich in einer früheren Sitzung bei der Verhandlung über den diesbezüglichen Theil des

Rechenchaftsberichtes mich auch auszusprechen Veranlassung fand. Bezüglich des Erzberges wäre es ebenfalls das Beste, wenn er im Besitze des Staates bleiben würde, und wenn vom Staate dann die Erze an die Industriellen, welche sich darum bewerben, hintangegeben würden, weil dadurch jedem Mangel, welcher bei einem so großen Besitze an Erz früher oder später eintreten muß, am besten vorgebeugt und der Privat-Industrie das freieste Feld eröffnet wäre. Allein, nachdem von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister der Verkauf der Hauptgewerkschaft als bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Reiches unumgänglich nothwendig erklärt, nachdem der Verkauf von Seite des Reichsrathes genehmigt und von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirt worden ist, so ist in dieser Beziehung nichts zu thun.

Es oblag daher dem Sonder-Ausschusse nur, zu untersuchen, welche Mittel wohl beim Verkaufe in Angriff zu nehmen wären, um die Interessen des Landes bestens zu wahren.

In dieser Beziehung sind sehr verschiedene Ansichten aufgetaucht. Die Ansichten bezüglich der Forste haben sich um folgende Punkte gedreht: Es war von allen Seiten anerkannt, daß die bestehenden Forstgesetze, wenn sie überhaupt eingehalten würden, hinreichen könnten, um jede schädliche Abforstung hintanzuhalten; allein es wurde auch allgemein anerkannt, daß diese Gesetze, namentlich bei den im Privatbesitz befindlichen Waldungen, nicht eingehalten werden. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, man möge ein eigenes Personale zur Ueberwachung einsetzen; allein dem wurde der Kostenpunkt entgegengehalten. Darauf wurde von anderer Seite der Vorschlag gemacht, die Ueberwachung der Forstgesetze den Bezirksvertretungen zu überlassen, allein das wurde ebenfalls nicht angenommen. Die meisten Stimmen haben sich noch für die Ansicht ausgesprochen, daß man in dem Verkaufsvertrage die Einhaltung der Forstgesetze ausdrücklich betonen und ein Personale auf die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen setzen solle, wobei es dann nur darauf angekommen wäre, periodische Controlen vorzunehmen und sich von dem Zustande der Waldungen zu überzeugen. Um aber den Verkauf nicht wesentlich zu erschweren, hat man sich schließlich dahin geeinigt, nur im Allgemeinen in dem zu stellenden Antrage zu betonen, daß die Interessen des Landes bezüglich der forstgerechten und nachhaltigen Benützung der Waldungen gehörig sichergestellt werden.

So weit erstreckte sich die Verhandlung bezüglich der Forste. Hinzufügen muß ich noch, daß man sich auch dahin einigte, der in dem Antrage des Sonder-Ausschusses diesbezüglich auszusprechende Wunsch solle sich nicht auf Eisenerz beschränken, sondern auch auf die Staatsdomainen Neuberg und Mariazell ausgedehnt werden.

Bezüglich der Erze liegt eine Gefahr darin, daß der

Käufer es in seinem Interesse finden dürfte, nur nach einer Seite hin, um sich ganz zu concentriren, die Erze zu verhütten, und daß dies an einem Punkte in einer solchen Entfernung von Steiermark geschehen könnte, daß die Eisenindustrie Steiermarks nicht nur die Roheisen-Erzeugung, insoferne sie mit dem Erzberge zusammenhängt, verlieren, sondern auch in der weiteren Entwicklung der Raffinirwerke aus dem Grunde gehindert würde, weil ihr das Roheisen vermöge der großen Entfernung des Bezugsortes zu theuer käme.

Wie nun dieser Gefahr, welche bereits von verschiedenen Zeitungen ausgesprochen wurde, und welche, wie ich selbst weiß, in der Wirklichkeit existirt, begegnet werden könne, darüber wurden im Sonderauschusse verschiedene Ansichten zur Besprechung gebracht.

Eine dieser Ansichten war, daß man einen bestimmten Theil des Erzberges, und zwar denjenigen, welcher in der vom Ministerium herausgegebenen Beschreibung der Eisenerzer Hauptgewerkschaft als für den Absatz der Erze auf der Südbahn geeignet bezeichnet wird, dem Verkaufe vorenthalten möge.

Eine andere Ansicht war die, man solle irgend einen anderen Theil des Erzberges oder einen in der Nähe des Erzberges liegenden, abgeordneten Theil der hauptgewerkschaftlichen Erze sich vorbehalten, um mit demselben an irgend einem Punkte des Ennstales einen Hochofen mit Holzkohlen zu betreiben. Diese Ansicht ist meines Wissens vereinzelt geblieben, weil kein Bedarf vorhanden ist, die Eisenerzeugung mit Holzkohle zu vermehren.

Eine andere Ansicht ging dahin, daß man es den Käufern der Hauptgewerkschaft zur Pflicht machen solle, auch im Murthale, wo unsere Eisen-Industrie vermöge der dort befindlichen Kohlenpläze im ausgedehntesten Betriebe ist, ein Coaks-Roheisen-Lager zu errichten, um dadurch auch der steierischen Industrie billiges Roheisen für ihre künftige Entwicklung zu sichern.

Schließlich ist man aber, und meines Erinnerns einstimmig, darüber einig geworden, daß man auch in dieser Beziehung, um nicht der Regierung beim Abschluß des Verkaufsgeschäftes Schwierigkeiten zu bereiten, den Wünschen der steierischen Eisenindustrie nur im Allgemeinen Ausdruck geben, und daher nur sagen solle, es möge beim Verkaufe der Eisenerzer Hauptgewerkschaft im Interesse der steierischen Eisenindustrie Vorfrage getroffen werden.

Dies Alles resumirt sich nun in den folgenden Anträgen, welche ich im Namen des Sonder-Ausschusses dem hohen Landtage zu unterbreiten habe: (Liest die Anträge in Beil. Nr. 76.)

Abg. v. Wintersberg (L. B. Ordnung): Die Innerberger Hauptgewerkschaft bezieht ihren Kohlenbedarf theils aus den ihr eigenthümlichen Waldungen, theils aus

den Beständen der ehemaligen Herrschaften Waldenstein und Sieber, welche vermöge besonderer Verträge ihr zur Benützung zugewiesen sind.

Sowohl die bei der Gründung der sogenannten Hammermeister-Union zugewiesenen, als auch jene vorerwähnten Holznutzungsrechte an fremdem Waldeigenthum sind ausschließlich den Interessen der Eisenindustrie gewidmet, und es ist die Hauptgewerkschaft eben so wenig wie die Waldbesitzer selbst berechtigt, bei den Holzschlägen irgend welche Qualitäten von Nutz- oder Bauholz zu einem anderen Geschäftsbetriebe oder zum Verkaufe auszuscheiden.

Hieraus folgt, daß die hauptgewerkschaftliche Forstregie kein für sich bestehendes und vollkommen unabhängiges Wirtschaftsganzes, sondern als Hilfswerkzeug den Zwecken der Montan-Industrie untergeordnet ist, und daß sie neben dem allgemeinen und besonderen Forstschutze nur durch die möglichst zweckmäßige und wohlfeile Gewinnung und Nachzucht von Rohholz und der zum Werksbetriebe erforderlichen Sortimente ihrer Aufgabe gerecht werden kann.

Diese besondere Widmung, welche im wohlverstandenen Interesse der Innerberger Eisenindustrie schon zu einer Zeit, wo dieselbe noch durch höhere Einfuhr-Zölle geschützt war, für nothwendig gefunden wurde, würde jedoch durch die vorliegende Stylisirung des Ausschuß-Berichtes zur Aufhebung beantragt; denn der Ausdruck: „Forstmäßige Bewirthschaftung“ schließt die Verwendung zu anderen Zwecken nicht nur nicht aus, sondern befürwortet dieselbe vielmehr in so ferne, als es zum Betriebe einer forstmäßigen, wenn auch nachhaltigen Bewirthschaftung gehört, dieselbe so einzurichten, daß sie eine höchstmögliche Rente abwirft.

Da nun die fraglichen Waldbestände, welche der Hauptgewerkschaft zur Ausnützung überwiesen sind, vermöge ihrer nicht allzu schwierigen Bringlichkeit an die schiffbare Enns seinerzeit, wenn auch nur vorübergehend, zu anderen Zwecken als denen der Montan-Industrie ausgenützt werden könnten, und damit nothwendiger Weise eine verhältnismäßige Reduction der Innerberger Roheisen-Erzeugung verbunden wäre: so dürfte es einleuchten, daß eine unbedingte forstmäßige, wenn auch nachhaltige Bewirthschaftung dieser Waldungen nicht zu jenen Mitteln und Vorstößen gehört, welche zur wirksamen Wahrung der Interessen der inländischen Eisen-Industrie geeignet erscheinen.

Die hohe Bedeutung der Innerberger Roheisen-Production ist wohl Jedermann in diesem h. Hause bekannt; nicht so sehr dürfte aber die Bedeutung derselben für die zahlreichen Gewerke der Fall sein, welche sich mit der Raffinirung des Roheisens befassen, und doch kann behauptet werden, daß erst diese es sind, welche den Segen des Erzberges in die entferntesten Winkel der Obersteiermark vertheilen.

Bei dem aus einer bedeutenden Reduction der Holzkohlen-Eisen-Production resultirenden Darniederliegen dieser Gewerke entsteht der umwohnenden Bevölkerung nicht nur ein bedeutender, aus deren Betriebe resultirender Geldzufluß, auf welchen dieselbe angewiesen ist, sondern es wird auch fogar der Boden- und der Waldbesitz in so fern entwerthet, als diese vielen kleinen Waldbesitzer einerseits nicht in der Lage sind, ihre geringen Holzersparnisse im Holzhandel zu verwerthen, anderer seits aber selbst ihre Kohlenzeugnisse wegen zu weiter Entfernung von den Hütten nur unter den Selbstgestehungs-Preisen an Mann zu bringen im Stande sind; für diese Angabe spricht deutlich genug die Thatsache, daß in den Jahren der Stockung der Eisenindustrie, in den Jahren 1865 und 1866, der Kubikfuß Holzkohle fruchtlos um 3 fr. ö. W. angetragen wurde, bei welchem Preise nicht nur keine Bodenrente entfällt, sondern nicht einmal die Fällungs- und Kulturkosten rückersezt werden.

Zur Bekräftigung meiner Behauptung bezüglich des großen Einflusses, welchen die einheimische Eisen-Raffinerie auf die Existenzbedingungen der umliegenden Bevölkerung ausübt, möchte ich hier noch anführen, daß nicht nur die meisten Gemeinden des oberen Ennsthale, sondern selbst die Genossenschaft der oberösterreichischen Sensenschmiede wegen der bloß zeitweiligen Einstellung des hauptgewerkschaftlichen Hammerbetriebes im obern Ennsthale zu einer dringlichen Vorstellung um Wiederaufnahme dieses Betriebes oder Ueberlassung desselben in ihre eigene Regie sich veranlaßt gefunden haben.

Bei der außer allem Zweifel stehenden hohen Wichtigkeit einer ausgiebigen, möglichst wohlfeilen Holzkohlen-Roheisen-Production, deren wohlthätige Wirkung auch auf die Bodencultur und den Wohlstand Untersteiermarks nicht geleugnet werden kann, dürfte es sonach zweckmäßig erscheinen, in einem diesfälligen Einschreiten des hohen Landtages neben der bloßen „forstmäßigen und nachhaltigen Bewirthschaftung“ dieser Waldungen auch die altherkömmliche Bestimmung derselben ausschließlich zu Montanzwecken hervorzuheben.

Es wird hiedurch den Dispositionsbefugnissen der neuen Besitzer in keiner Weise vorgegriffen, indem ihnen nichts entzogen wird, was ihre Bestersvorsahren vor Jahren wirklich besessen haben; es wird hiedurch nur ein mehr als hundert-jähriges Rechtsverhältniß bewahrt, welches vermöge seines wohlthätigen Einflusses auf das Wohl der ganzen Steiermark als ein wahrhaft unschätzbare Gemeingut derselben anerkannt zu werden verdient. Ich erlaube mir demnach zu dem Antrage des Sonder-Ausschusses folgenden Zusatzantrag zu stellen:

„Daß die auf den Waldgütern und Holzbezugs-rechten der Innerberger Hauptgewerkschaft lastende

„Widmung zu den ausschließlichen Zwecken der Eisen-industrie auch fernerhin in ihrem ganzen Bestande und „Umfange aufrecht erhalten bleibe, und keine Abänderung „oder Revision der betreffenden Vertrags- und Wid-mungs-Stipulationen ohne Intervention und ausdrück- „liche Genehmigung der hohen Staatsregierung vorge- „nommen werden dürfe.“

Im Falle der Ablehnung dieses Zusatzantrages dürfte es der Würde des hohen Hauses zuträglich sein, von der bloßen Wiederholung des diesfalls bereits von dem Landes-Ausschusse in Vorschlag Gebrachten Umgang zu nehmen, und demnach zu beschließen:

„Es sei in der beruhigenden Ueberzeugung, daß die „bewährte Einsicht und Sorgfalt der hohen Staatsregie- „rung bei den abschwebenden Verhandlungen über den „Verkauf der Werke und des Gütercomplexes der Inner- „berger Hauptgewerkschaft oder einzelner Theile desselben die richtige Grenze wahrnehmen werde, innerhalb deren „die bereits vom Landes-Ausschusse zum Ausdrucke ge- „brachten wohlberechtigten Interessen der inländischen „Eisenindustrie mit dem speciellen Zwecke dieser Ver- „äußerung in einen allseitig befriedigenden Einklang zu „bringen sind, über den vorliegenden Antrag zur Tages- „ordnung überzugehen.“

Abg. **Lohninger** (Radkersburg.) Ich muß mich wirklich darüber wundern, daß der erste der beiden eben gehörten Anträge in einer Zeit gestellt werden konnte, wo Jedermann darauf sieht, eine so große Rente als möglich aus seinem Grund und Boden zu bekommen. Ob in der gegenwärtigen Zeit es Jemand für zweckmäßig finden wird, da wo er Merkantilholz verkaufen kann, Kohle zu erzeugen und hiebei gar keine Rente zu erzielen, und ob dieser Vorgang im Interesse des Landes und Reiches zu empfehlen sei, das möchte ich bezweifeln.

Ich glaube, Jedermann soll trachten, von seinem Grund und Boden so viel Rente als möglich zu erzielen, und ich für meine Person würde nichts sehnlicher wünschen, als daß diese alten, verrotteten Verträge, welche bisher in Obersteiermark bestanden haben und unter deren Geltung für gar keine Grundrente gearbeitet wurde, zeitgemäß derart abgeändert werden, daß man auch in jenen Gegenden sein Holz zu Merkantilzwecken verwenden und vortheilhaft verwerthen kann.

Der Grund, daß die Holzkohlen-Roheisen-Production darunter leide, kann die Aufnahme von Bestimmungen wie die beantragten in die Verträge nicht rechtfertigen. Wenn das Roheisen, welches aus Holzkohle erzeugt wird, so theuer bezahlt werden wird, daß derjenige, welcher das Holz zur Eisenerzeugung verwendet, noch eine ihm zusagende Rente erzielen kann, so wird er die Holzkohle erzeugen; tritt aber jene Be-

dingung nicht ein, so wird es ihm frei stehen müssen, mit seinem Eigenthume dasjenige zu thun, was ihm als das zweckmäßigste erscheint.

Ich würde die Annahme des ersten der beiden soeben gestellten Anträge als einen Schritt ansehen, den der hohe Landtag, dessen Aufgabe es doch ist, den Werth von Grund und Boden durch geeignete Maßregeln zu erhöhen, unmöglich machen kann. Ich besorge daher auch gar nicht, daß jener Antrag unterstützt werden wird.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind meiner Meinung nach doch schon soweit gediehen, daß man es jedem einzelnen überlassen muß, mit seinem Grund und Boden dasjenige zu thun, was ihm das zweckmäßigste dünkt.

In dem vorliegenden Falle wird die Einhaltung der Forstgesetze den Interessen des Landes genügenden Schutz gewähren, und der Sonder-Ausschuss hat daher ganz das Richtige getroffen, wenn er in seinem Antrage die hohe Regierung darauf aufmerksam macht, für die Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Fast schiene mir dieser Antrag überflüssig, wenn ich nicht anderseits erwägen würde, daß es zur Beruhigung aller Beteiligten dienen wird, wenn der Landtag sein Gewicht für die strenge Handhabung der Forstgesetze in die Waagschale legt.

Ich kann daher nur bitten, daß der hohe Landtag den Antrag des Sonder-Ausschusses annehme, die soeben gestellten Anträge aber nicht unterstütze.

Abg. v. Wintersberg: In dem vorliegenden Berichte betont der Sonder-Ausschuss sub a) die thunlichste Wahrung der Interessen der Montan-Industrie bei dem Verkaufe der Domäne Eisenerz, und sub b) wünscht er: daß bei dem Verkaufe dieser Domäne, sowie jener von Neuberg und Mariazell eine forstmäßige, nachhaltige Bewirthschaftung der mitzuverkauften, eigenthümlichen und forstrechtlichen Waldungen sichergestellt werde.

Ich kann den Absatz b) nur als ein Mittel zur Realisirung des Wunsches sub a) betrachten, und nachdem ich in meinem früheren Vortrage bewiesen zu haben glaube, daß die bloß forstmäßige, wenn auch nachhaltige Bewirthschaftung, wenn sie nicht den Zwecken der Montan-Industrie untergeordnet bleibt, für die Eisenindustrie unmöglich von Nutzen sein kann, so entfällt ohne den Hinweis auf diese Widmung der ganze eigentliche Zweck des Ausschussantrages.

Mit der Ansicht, daß man so viel als möglich vermeiden solle, dem Grund und Boden Beschränkungen aufzulegen, bin ich vollkommen einverstanden, jedoch nur insoweit, als hiedurch das öffentliche Interesse nicht einen größeren Nachtheil erleidet, als anderen Falles der jeweilige Besitzer; dies ist aber hier ganz gewiß in hundertfachem Grade und Maße

der Fall. Denn während der jeweilige Besitzer dieser Waldungen durch die Verwerthung des Holzes zum Handel nach Oberösterreich und Wien im Jahre etwa um 10,000 fl. mehr gewinnt, verliert das Land vielleicht eine Million an Steuer.

Wenn mir entgegnet worden ist, daß man die Beschränkungen des Grundes und Bodens nicht in's Unendliche ausdehnen solle, so müßte man folgerichtig auch die Bannwälder aufgeben; denn der Besitzer derselben bezieht von ihnen gar keinen Nutzen, ja in gewissen Fällen darf er nicht einmal das Lagerholz aufräumen; demungeachtet wird es aber doch Niemandem einfallen, ihm das Recht einzuräumen, sie abzuhaufen oder das Lagerholz zu entfernen, und so die unterhalb dieser Wälder liegenden Ortschaften durch Lawinen verwüsten zu lassen.

Abg. Rohninger (Radkersburg): Mein geehrter Herr Vorredner hat ganz übersehen, was man eigentlich durch den Absatz a) bezwecken wollte; man wollte dahin wirken, daß Vorsorge getroffen werde, damit möglicherweise die Erze noch auf dieser Seite zum Verschmelzen gelangen, damit sie nicht sämmtlich auf der Enns nach Oesterreich gebracht werden und für das Murthal nichts bleibe.

Auf dasjenige, was bezüglich der Bannwälder gesagt worden ist, habe ich Nichts zu erwidern, als daß ich wünsche, die Forstgesetze mögen aufrecht erhalten werden; derartige Anordnungen kann man aber nicht damit gleichstellen, daß man Jemandem sagt, er solle den Kubikfuß Holz mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer verwerthen, indem er Holzkohle macht und es $\frac{1}{4}$ unterlassen, dafür 30 Kreuzer zu bekommen, wenn er Mercantilholz macht.

Abg. Schlegl (S. R. Leoben): Ich möchte die Rehrseite des Falles zeigen, welchen der Herr Antragsteller vorgebracht hat.

Man denke sich die Lage des Käufers von Eisenerz. Durch die Aufrechterhaltung dieser Widmungen wird er gezwungen, die Holzkohle verwenden zu müssen, und er wird dadurch gezwungen, theures Roheisen zu produciren. Theures Holz-Roheisen wird immer erzeugt werden müssen, aber nur das geringe, für Qualitäreisen erforderliche Quantum. Müßte aber der Käufer alles Kahlholz, für welches die Widmung besteht, übernehmen, so wäre die Folge davon eine Vertheuerung des Roheisens, während andern Falles der Käufer sich um ein billigeres Brenn-surrogat umsehen würde.

Meine Herren, die Consumenten verdienen wohl auch einige Berücksichtigung. Der kleine Theil von Holzkohl-Roheisen, welcher der Qualität wegen zu gewissen Zwecken erforderlich ist, wird auch in Zukunft erzeugt werden; im Uebrigen aber wird der Käufer von Eisenerz danach trachten

müssen, billiges Roheisen herzustellen, und dieses Streben zu unterstützen, das ist unsere Aufgabe.

Abg. v. Wintersberg: Ich bitte um das Wort!

Landeshauptmann: Ich mache den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung ein Abgeordneter über einen und denselben Gegenstand nur zweimal das Wort ergreifen darf; ich werde jedoch das Haus befragen, ob es dem Herrn Abg. von Wintersberg gestattet, noch ein drittes Mal zu sprechen; diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Das Haus gibt seine Einwilligung; ich bitte also den Herrn Abgeordneten, das Wort zu ergreifen.

Abg. v. Wintersberg: Der Herr Vorredner hat behauptet, daß durch meinen Antrag der neue Besitzer der Innerberger Hauptgewerkschaft gezwungen würde, die Waldungen zur Eisenfabrikation zu verwerthen, und nur Holzkohlen-Roheisen zu erzeugen. Dem ist aber nicht so; er könnte immer noch jede beliebige Quantität Coaks-Roheisen erzeugen, und zwar sowohl in Hochöfen bei Wien, wovon wir in den Zeitungen gelesen haben, als auch andertwärts in Ober- und Niederösterreich.

Solche Hochöfen könnten auch in Steiermark errichtet werden, ohne daß man hiebei durch meinen Antrag im Geringsten gehindert wäre. Durch meinen Antrag wird der Besitzer der Hauptgewerkschaft nur gezwungen, die Waldungen vorderhand zu dem Zwecke zu verwenden, zu welchem sie gewidmet sind: zur Holzkohlen-Roheisen-Erzeugung.

Wenn der Bedarf nach Holzkohleneisen im Inlande abnehmen, oder wenn die inländische Eisenindustrie zu Grunde gerichtet sein wird, dann wird der Bedarf an Holzkohlen sinken und dann wird es den neuen Besitzern ein Leichtes sein, im Einvernehmen mit den Eigenthümern der Waldungen und mit der hohen Regierung diese Widmung in dem Maße zu reduzieren, respective ganz aufzuheben, als der Bedarf an Holzkohlen gesunken sein wird. Mein Antrag geht also nicht auf eine unbedingte und immerwährende Widmung, sondern nur auf eine Widmung, insofern die Zwecke der Eisenindustrie sie erfordern.

Abg. Pfeifer (L.-B. Liezen): Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses hat in seinem Berichte angegeben, daß bezüglich der vorliegenden Frage verschiedene Anträge in dem Ausschusse gestellt worden sind, welche aber theils isolirt geblieben, theils als unpraktisch oder wegen irgend eines anderen Grundes nicht angenommen wurden; und namentlich mir ist schon in der letzten Sitzung gesagt worden, daß ich mit meiner Ansicht bezüglich dieser Angelegenheit ganz isolirt dastehe.

Um nun für die Zukunft und vor dem Lande den Beweis liefern zu können, ob meine Anträge wirklich ganz unpraktisch und unannehmbar waren, erlaube ich mir an Se.

Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte zu richten, meine Anträge, welche sehr kurz sind, vorlesen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich glaube, das hohe Haus wird nichts dagegen haben; ich bitte, dies zu thun.

Abg. Pfeifer: Vor allem andern habe ich den Antrag gestellt, daß die Innerberger Hauptgewerkschaft, und zwar aus Gründen, die in den verschiedenen Verträgen über den Holzbezug liegen, der ganze Complex, vom Lande angekauft werden solle; nachdem ich mit diesem Antrage bei meinen Freunden und auch bei meinen Gegnern isolirt blieb, so habe ich einen zweiten Antrag dahin gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen,

„Der hohe Landes-Ausschuß habe sogleich ein oder zwei fachkundige Mitglieder des hohen Landtages nach Wien zu schicken, welche sich von dem Gange der Verhandlungen des Verkaufes der Innerberger Hauptgewerkschaft sowohl beim hohen k. k. Ministerium als auch bei den in Verhandlung sich befindenden Geldinstituten und Consortien Kenntniß verschaffen, die Interessen des Landes wahrnehmen und mit dem hohen Landes-Ausschusse in beständigem Rapport sich befinden.“

Diese Sachverständigen hätten, wenn sie ihrer Pflicht nachgekommen wären, dem Landes-Ausschusse und dem Landtage die Versicherung geben können, daß zum Ankaufe dieses Gütercomplexes, d. h. um die ersten Raten zahlen zu können, nicht, wie früher erwähnt wurde, 18 bis 20 Millionen, sondern vielleicht höchstens 4 Millionen nothwendig gewesen wären; daß dem Lande hiedurch keine Zinsenlast von 1½ Millionen auferlegt worden wäre, sondern daß wir bei diesem Kaufe ein sehr gutes Geschäft hätten machen können, was in einigen Tagen erwiesen sein wird.

Nachdem ich auch mit diesem Antrage nicht durchgedrungen bin, so habe ich den weiteren Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen,

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt und ermächtigt, mit dem hohen Ministerium oder den eventuellen Käufern in Verhandlung zu treten, damit dem Lande Steiermark folgende Erzrechte im Eisenerzer Revier in den ausschließenden eventuellen Mitbesitz überlassen werden“ —

ich werde dieselben nicht vorlesen *), es sind Gruben-

*) Auf Wunsch des Redners werden sie hier aufgeführt, es sind:

1. Der Glanzberg mit 3 Gr.-Feld-Maß-37.632	kl. u. 28 Mill. Ctr. Erz.
2. „ Söll „ 4 „ „ 50.167	„ „ 10 „ „
3. „ Zulleg „ 3 „ „ —	„ „ 60 „ „
4. „ Zulgraben „ „ „ 37.632	„ „ 25 „ „
5. „ Hochek u. Spitzbrand m. 10 „	125.440 „ „ 235 „ „
6. „ Donnersalpe „ 2 „ „ 25.088	„ „ 18 „ „
7. „ Hochreitl „ 2 „ „ 25.088	„ „ 23 „ „
8. „ Größenberg „ 2 „ „ 25.088	„ „ 20 „ „

feldmassen mit wahrscheinlichen Erzrechten und Erzlagern von 419 Millionen Centnern.

Da ich auch mit diesem Antrage nicht durchgedrungen bin, so versuchte ich wenigstens die Wälder zu retten, und habe beantragt:

„Der Jahresetät des Wälderzuwachs in den eigenen und gewidmeten Waldungen muß von der Bezirks-Vertretung festgesetzt und vom hohen Landes-Ausschusse bestätigt werden.

„Ueber den bestätigten Jahresetät darf keine Holzschlängerung vorgenommen werden.“

Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist dies das einzige Mittel, um die Wälder zu erhalten. Dieser Antrag schließt sich auch an denjenigen an, welchen bereits der Landes-Ausschuß in seiner Note an das Ministerium vom 28. Juni 1868, S. 5750, gestellt hat.

Ich habe auf die Bezirksvertretungen aus dem Grunde hingewiesen, weil wir keine andere Behörde haben — und so lange unsere Verfassung, wie wir hoffen, aufrecht bleibt, auch keine andere haben werden — welche so passend die Wälder überwachen könnte. Die politischen Behörden können dies nicht thun, denn die Ausdehnung ihrer Bezirke ist zu groß; ich erinnere nur, wie weit Wildalpen in unserem Bezirke von der politischen Behörde in Liezen entfernt ist; überdies hört man ja, daß auch die Bezirkshauptmannschaften wieder aufgelöst und die ganze politische Verwaltung den Bezirksvertretungen übertragen werden soll. Die Bezirksvertretung hat Kenntniß vom Waldwesen, sie ist auch in der Nähe und ist somit vollkommen in der Lage, für die Erhaltung der Wälder Sorge zu tragen. Auch dieser Antrag ist nicht angenommen worden.

Ich will das h. Haus durch meine Auseinandersetzungen nicht länger um seine Zeit bringen, und muß es der Zeit und der Geschichte überlassen, zu beurtheilen, ob wir etwas und was wir versäumt haben. Was aber die Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, daß ich mich zuerst den ausländischen Consortien angeschlossen habe, so muß ich sehr bitten, der Herr Berichterstatter war diesfalls unrichtig berichtet. Meine einzige Aufgabe war immer nur die, Eisenerz dem Lande und der inländischen Industrie zu erhalten, und zur Erreichung dieses Zweckes habe ich materielle Opfer gebracht, welche meine Vermögensverhältnisse weit übersteigen; ich habe mich mit keinem ausländischen Consortium oder Comité in Verhandlung gesetzt, ich kenne nicht einmal diese Ausländer, ich kenne nicht einmal den Kaufmann Asser und habe nie mit ihm gesprochen. Ich glaube daher, daß mir der Herr Berichterstatter Unrecht gethan hat, und weise diesen Anwurf entschieden zurück.

Abg. Szj (H.-R. Graz): Es besteht gegenwärtig die Verpflichtung der Hauptgewerkschaft, nicht bloß zu der Enns-

regulirung gewisse Beiträge zu leisten, sondern auch einen Theil der Straßen in Obersteier auf eigene Kosten zu erhalten. Diese Verpflichtungen sollen meiner Ansicht nach auch auf die Käufer der Montan-Entitäten übergehen.

Was nun die Verpflichtung, zur Ennsregulirung Beiträge zu leisten, anbelangt, so ist dieselbe ohnedies durch ein Gesetz sichergestellt, nicht das Gleiche gilt aber von jener zur Erhaltung der Straßen. Ich stelle daher den Zusatzantrag:

„daß im Absatz b, und zwar nach den Worten: „und forstrechtlichen Waldungen“ eingeschaltet werde:

„dann die hauptgewerkschaftliche Verpflichtung bezüglich der Erhaltung der Straßen.““

(Die Debatte wird geschlossen.)

(Die Anträge des Abg. v. Wintersberg werden nicht genügend unterstützt; der Antrag des Abg. Szj wird zahlreich unterstützt.)

Berichterstatter **Peter N. v. Tunner**: Was die Widmungen betrifft, so habe ich darüber nur Weniges zu bemerken, denn die Zeit derselben ist wohl lange schon vorbei. Meines Wissens findet sich gegenwärtig in ganz Europa kein Distriet, in welchem noch so viel Holzkohle verbrannt wird, wie in Eisenerz und Vordernberg, und ich glaube, daß wir solche Zustände nicht aufrecht halten sollen.

Der Herr Abg. v. Wintersberg stützt sich bezüglich seines Antrages auf die Wichtigkeit welche die Holzkohlen-Roheisen-Erzeugung gegenwärtig noch für die Eisenindustrie habe. Ich verkenne durchaus nicht diese Wichtigkeit; aber man darf dabei nicht vergessen, daß wir an einem Wendepuncte stehen, der im Interesse des Landes eigentlich schon früher hätte eintreten sollen, — daß nämlich nicht mehr die Holzkohlen-Roheisenerzeugung der ausschließliche Producent in der Roheisenindustrie bleibt, sondern daß in dieser Beziehung das Coaks-Roheisen der Hauptfactor werden muß; wird dies einmal eingetreten sein, dann wird die Eisenindustrie einen viel größeren Aufschwung nehmen und auch das Land einen viel größeren Nutzen daraus ziehen, als dies jetzt der Fall ist. Ein kleiner Theil von Holzkohlen-Roheisen wird auch dann noch erzeugt werden, weil bei dem Verkaufe des Holzes als Merkantilholz noch viele Abfälle übrig bleiben, welche eine sehr billige Holzkohle liefern, und dies dürfte für diejenigen Fälle ausreichen, wo der Qualität halber zur Erzeugung Holzkohle nothwendig ist.

Daß der Herr Abgeordnete v. Wintersberg die Punkte a) und b) des Ausschufsantrages nicht richtig aufgefaßt hat, das hat schon der Herr Abgeordnete Lohninger gezeigt.

Eben so unrichtig ist der Vergleich welchen der Herr Abgeordnete v. Wintersberg mit den Bannwaldungen angestellt hat; denn die letzteren hat man aus ganz anderen, ö f f e n t l i c h e n Rücksichten in den Bann gethan.

Bezüglich der verschiedenen Anträge, welche der Herr Abg. Pfeifer im Ausschusse gestellt hat, glaube ich, da sie zur Kenntniß des h. Hauses gebracht, da sie ferner im Ausschusse umständlich debattirt worden, aber in der Minorität geblieben sind nichts weiter anführen zu sollen.

Der Herr Abg. Pfeifer hat schließlich noch meine Aeußerung zurückgewiesen, daß er derjenige war, welcher mit Ausländern, gegen welche er sich so ereiferte, daß sie nicht in den Besitz dieser Gewerkschaft kommen sollten, in Verbindung getreten ist. Meines Wissens gehörte der Herr Abg. Pfeifer jenem Consortium an, welches mir wenige Tage zuvor in Eisenerz die Versicherung gab: „Ausländer sollen es nicht sein!“ und die dann mit den Ausländern in Verbindung getreten sind. Mich befremdet es um so mehr, daß der Herr Abg. Pfeifer glaubt, meine Aeußerung zurückweisen zu können; denn als ich ihn wenige Tage vor dieser Aeußerung sprach und ihm ausdrücklich vorwarf, wie er sich nur habe an die Ausländer anschließen können, nachdem er früher gegen dieselben so geeifert habe — wie er sich sehr gut erinnern wird — antwortete er mir, daß ihm bei dieser Sachlage nichts Anderes übrig geblieben sei. Daher glaubte ich mit Recht mein Befremden aussprechen zu können, und es ist zwar möglich, daß er speciell für seine Person in dem Consortium nicht dahin gewirkt hat, aber er hat dem Consortium angehört, welches sich mit den Ausländern in Verbindung setzte. Auch glaube ich bei meinem Ausspruche nicht irgend eine Geste gemacht zu haben, durch welche der Herr Abgeordnete beleidigt sein könnte.

Was den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Szj betrifft, so kann ich demselben nicht beipflichten, weil ich nicht einsehe, mit welchem Rechte man diesem Montanbesitze eine Last aufbürden und den Ankauf desselben erschweren solle. Wenn die Straßen, welche bisher von der Hauptgewerkschaft erhalten worden sind, ihrer Natur nach Bezirksstraßen 1. oder 2. Classe zu sein hätten, so sehe ich nicht ein, warum dieselben gerade bei Eisenerz für alle Zukunft von der Gewerkschaft erhalten werden sollen. Obgleich es daher im Interesse vieler Herren sein mag, so muß ich mich doch nach meinem Rechtsgeföhle dagegen aussprechen.

Ich halte sonach die Anträge, welche der Ausschuss gestellt hat, vollkommen aufrecht.

(Die Anträge in Beil. Nr. 76 werden bei absatzweiser Abstimmung mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Szj angenommen.)

Hiedurch hat, wie ich glaube, auch eine Petition der Markt-gemeinde Eisenerz bezüglich des Ankaufes der Hauptgewerkschaft, welche mir von Seite des Petitionsausschusses übergeben wurde, ihre Erledigung gefunden. Sie war meines Erachtens schon durch die Schritte, welche der Landesauschuss in dieser Richtung gethan hat, erledigt; allein sie ist mir, wie

gesagt, vom Petitionsausschusse übergeben worden und ich muß sie daher zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung im Hause bringen.

Landeshauptmann: Sieht das hohe Haus diese Petition durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt an? Ich bitte darüber abzustimmen. (Die Abstimmung erfolgt). Die Petition wird als erledigt erklärt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Antrag des Landesauschusses auf ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung zu Stainz die Einhebung einer 30%ige Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1869 bewilligt wird.

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des L. A. **Dr. v. Wasserfall:**

Vor einigen Tagen hat der hohe Landtag der Bezirksvertretung Stainz zur Deckung ihrer Bedürfnisse für das laufende Jahr eine 30%ige Umlage bewilligt. Dieselbe ist nun mit dem neuen Gesuche um die Bewilligung einer 30%igen Umlage zur Deckung des Bezirksaufwandes pro 1869 gekommen. Durch das von der Bezirksvertretung bewilligte Präliminare wird nachgewiesen, daß der Abgang 7828 fl. beträgt; außerdem schuldet der Bezirk dem Unternehmer der Straßenstrecken noch über 10.000 fl. Capital, welche ebenfalls nach und nach getilgt werden müssen. Die 30% Umlage auf die directen Steuern von ungefähr 35.000 fl. beträgt 10500 fl.

Es scheint also diese Umlage zur Deckung der currenten Auslagen und zur Zahlung der schuldigen Capitalrate notwendig zu sein, daher der Landesauschuss sich erlaubt, dem hohen Landtage folgendes Gesetz zu empfehlen: (liest das Gesetz in Beilage Nr. 83, welches ohne Debatte angenommen wird.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868
betreffend:

1) Capitel IV. Landescultur.

Tit. 1: Straßenbau:

(Beil. Nr. 86, I. *)

Berichterstatter **Dr. Bayer** (von der Tribune liest die Anträge sub I in Beil. Nr. 86).

Die Beträge für diesen Titel sind genau nach dem Voranschlage des Landes-Ausschusses eingestellt, und ich glaube sie umsomehr dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu dürfen, als sie ungefähr dem Erfolge des ver-

*) Der Voranschlag (Beil. Nr. 4) ist dem Protokoll der sechsten Sitzung beigegeben.

flößen Jahres gleichkommen, und als sie, wenn auch nicht heuer, so doch gewiß das nächste Jahr verbraucht werden dürfen.

(Die Anträge sub I der Beil. Nr. 86 werden ohne Debatte angenommen.)

2) Capitel VII. Vorkspann.

(Beil. Nr. 86, II.)

Berichterstatter **Dr. Bayer** (liest die Anträge sub II. der Beil. Nr. 86, welche ohne Debatte angenommen werden).

3) Capitel V. Bildungszwecke.

Tit. 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

(Rubrik 2: Außerordentliche Ausgaben.)

(Beil. Nr. 86, III.)

Berichterstatter **Dr. Graf** (von der Tribune): Ich habe dem hohen Hause im Auftrage des Finanz-Ausschusses zu berichten:

1. Ueber ein Gesuch des naturwissenschaftlichen Vereines in Graz um eine Subvention von 300 fl.

Der naturwissenschaftliche Verein in Graz, im Jahre 1862 gegründet, hat überhaupt zum Zwecke die Beförderung des Wissens in allen naturwissenschaftlichen Disciplinen, insbesondere aber die naturwissenschaftliche Durchforschung Steiermarks; auch hat er sich die Vertheilung von naturwissenschaftlichen Sammlungen an einzelne vaterländische Lehranstalten zur Aufgabe gemacht. Außerdem beschäftigt sich dieser Verein hauptsächlich mit der Errichtung meteorologischer Stationen in Steiermark; er hat deren bisher bereits acht errichtet, und hat auch diesfalls jährliche Ausweise herausgegeben. Er hält alle Monate Versammlungen und veröffentlicht die dabei gehaltenen Vorträge in den von ihm herausgegebenen Heften.

In dem Gesuche, welches dieser Verein an das hohe Haus gerichtet hat, wird unter Anderem die Wichtigkeit der meteorologischen Stationen für die Landescultur auseinandergesetzt. Wenn es das hohe Haus wünscht, werde ich den betreffenden Passus vorlesen; dies dürfte aber kaum nothwendig sein, weil die meisten Herren von der Wichtigkeit dieser Beobachtungen für die Landescultur ohnehin überzeugt sein werden.

(Die Verlesung wird nicht gewünscht.)

Der Finanzausschuß beantragt sonach (lies den bezüglichen Antrag in Beil. Nr. 86, S. 2, welcher ohne Debatte angenommen wird).

In der 7. Sitzung ist dem Finanzausschusse

2. das Gesuch des akademischen Lesevereines in Graz um Gewährung einer Subvention zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Dieser Verein ist auch hier aus demselben Bedürfnisse hervorgegangen, welches in allen übrigen Universitätsstädten zur Gründung besonderer akademischer Lesevereine führte.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gesetzt, seine Mitglieder in dem Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung zu unterstützen und den geselligen Verkehr unter ihnen zu fördern; die Mittel, durch welche dies erreicht werden soll, sind: Auflegung politischer, belletristischer und fachwissenschaftlicher Zeitungen und Brochüren, Anschaffung jener Hilfsmittel, welche zur Ausbildung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft erforderlich sind, Haltung wissenschaftlicher Vorträge mit daran sich schließender Debatte, und Veranstaltung geselliger Abende.

In den Statuten dieses Vereines, welcher im Mai d. J. in's Leben getreten ist, ist ein Eintrittsgeld von Einem Gulden und ein Monats-Beitrag von 50 kr. festgesetzt, und ist ferner bestimmt, daß dessen Mitglieder hauptsächlich Hörer der Universität und der technischen Hochschule sein sollen; daß aber auch Diejenigen, welche noch nicht 6 Jahre die Studien absolvirt haben, Theilnehmer sein können.

Die Localität des Vereines im 2. Stocke des Mandl'schen Hauses besteht aus 5 Zimmern, in welchen 145 Journale aufgelegt sind, also eine solche Menge von Journalen und Fachzeitungen, wie man sie hier in Graz nirgends mehr findet. Dies ist aber bis jetzt nur dadurch möglich gewesen, daß die meisten Redactionen und Buchhandlungen dem Vereine die Drucksachen unentgeltlich zugesandt, haben, was jedoch mit der Zeit aufhören dürfte.

Gegenwärtig zählt, der Verein 271 Mitglieder, nämlich 85 Techniker, 150 Universitäts-Hörer und 36 Professoren. Er erfreut sich also schon jetzt einer bedeutenden Mitgliederzahl; das Streben, welches in dem Vereine herrscht, läßt aber auch erwarten, daß sich dieselbe noch weiter vermehren werde.

Gerade bei diesem Verein ist es jedoch nicht möglich, einen hohen Monats-Beitrag festzusetzen, weil ja bekanntlich gerade bei den Studirenden der Säckel nicht immer sehr gefüllt ist. Es ist daher nothwendig, daß dieser aufstrebende Verein eine Unterstützung finde, weshalb der Finanz-Ausschuß beantragt: (lies den bezüglichen Antrag in Beilage Nr. 86 Seite 2, welcher ohne Debatte angenommen wird.)

Ich habe endlich dem hohen Hause noch zu berichten, 3) über das Gesuch des Unterstützungs-Vereines der philosophischen Facultät an der Wiener Universität,

worinebenfalls um eine Subvention eingeschritten wird.

Diese Petition ist ebenfalls an den Finanz-Ausschuß geleitet und ich bin zum Berichterstatter darüber ernannt worden.

Der Finanz-Ausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause

den Antrag zu stellen, die beanspruchte Subvention dermalen nicht zu bewilligen.

Es sind sehr viele vaterländische Vereine um Subventionen eingeschritten; dieser Verein ist aber in Wien und liegt uns zu ferne, als daß ihm irgend eine Subvention zugemittelt werden könnte. Es wird zwar in der Petition hervorgehoben, daß dem Vereine der Landtag von Kärnten im Jahre 1866 50 fl. und der von Mähren 100 fl. zugewendet haben; allein es muß doch auch hervorgehoben werden, daß bisher nur 5 Steiermärker von diesem Vereine ganz kleine Unterstützungen erhalten haben. In Anbetracht dieser Umstände hat der Finanz-Ausschuß beschlossen, den Antrag auf Abweisung dieses Gesuches zu stellen.

Landeshauptmann: Es ist in einer früheren Sitzung der Beschluß gefaßt worden, daß über Petitionen nur dann, wenn sie früher angemeldet worden sind, beschlossen werden soll. Dies ist bei der vorliegenden Petition nicht der Fall gewesen; ich stelle daher an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe demungeachtet heute darüber beschließen will.

(Die sofortige Behandlung wird beschlossen und der Antrag des Finanz-Ausschusses ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf eine Gnadengabe für den bisherigen Bademeister zu Sanerbrunn Rohitsch, Thomas Berghaus.

(Beilage Nr. 87.)

Ich setze voraus, daß das hohe Haus sofort in die Vollberathung eingehen wolle. (Zustimmung.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (von der Tribüne): (liest den Bericht in Beil. Nr. 87.) Zur Motivierung der beantragten Summe erlaube ich mir Folgendes anzuführen.

Der jährliche Lohn des Berghaus betrug 136 fl. 80 kr. und sein Natural-Quartier mit 40 fl. veranschlagt im Ganzen 176 fl. 80 kr. Nach dem Pensions-Normale würde er daher für seine 18jährige Dienstleistung eine Pension von 98 fl. 84 kr. erhalten. Der Landes-Ausschuß glaubte die Gnadengabe annäherungsweise nach der normalmäßigen Pensionsgebühr bestimmen zu sollen, und hat sie auf 96 fl. abgerundet, weil sie dann eine monatliche Rate von 8 fl. giebt.

Ich erlaube mir, in Würdigung der Billigkeitsgründe, welche für diesen Antrag sprechen, denselben zur Annahme zu empfehlen.

(Der Antrag in Beil. Nr. 87 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Auf der heutigen Tagesordnung steht noch das Gesetz über das Verfahren und die Kompetenz in Straßenangelegenheiten. Da die Verhand-

lung über dasselbe längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte und noch zwei Ausschüsse Vormittags Sitzung halten wollen, so würde ich diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen. (Rufe: Schluß der Sitzung! — Der Schluß der Sitzung wird angenommen.)

Durch den Herrn Abgeordneten Lohninger wurde mir eine Petition der Gemeinvertretung der Stadt Radkersburg übergeben, in welcher sie um die Gründung einer Unter-Realschule in der Stadt Radkersburg ersucht. Ich möchte dieselbe nicht verzögern, weil sie sonst vielleicht nicht mehr zur Behandlung kommen könnte, und werde sie, wenn Niemand eine Einwendung erhebt, dem Ausschusse für Mittel- und höhere Schulen zuweisen. (Es wird keine Einwendung erhoben.)

Ich habe vom Herrn Abgeordneten N. v. Carneri eine Zuschrift erhalten, in welcher er mir mittheilt, daß es ihm sein Zustand unmöglich mache, sein Haus zu verlassen, weshalb er bitte, daß ihm der bereits ertheilte Urlaub auf weitere 14 Tage verlängert werde.

(Der Urlaub wird ertheilt.)

Ich habe zu verkünden, daß der Herr Obmann des Verfassungs-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für heute unmittelbar nach der Landtags-sitzung einladet.

Die nächste Sitzung findet Montag den 21. September 10 Uhr Vormittags statt.

Ich ersuche alle jene Herren, welche in Ausschüssen zu thun haben, sich heute und morgen nicht von Graz zu entfernen.

Tagesordnung:

1. Das Gesetz über das Verfahren und die Kompetenz in Straßenangelegenheiten;
2. der damit in Zusammenhang stehende Bericht des Straßen-Ausschusses mit dem Gesekentwurf über das Straßenschema;
3. Bericht des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868, Capitel IX, Titel 4;
4. Entwurf einer Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Abg. **Paishuber:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Entwurf noch keinem Ausschusse zugewiesen, sondern erst heute aufgelegt worden ist.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Er wurde schon in der letzten Sitzung dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen.

Landeshauptmann: Es ist dies gleichgiltig; entweder kommt dieser Entwurf blos zur formellen Behandlung oder es wird vom Ausschusse darüber Bericht erstattet.

5. Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Petition der minder besoldeten landsh. Beamten um Theue-

rungszuschüsse und der Petition der Buchhaltungsvorstellung um Revision des organischen Statutes.

6. Bericht des Finanz- und Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich der landsch. Bäder.

7. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich: landsch. Hufbeschlags = Lehranstalt, Landes-Ackerbauschule, Lesebuch für Landwirthe, landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht, Grundlastenablösung und Regulirung, Forstwirthschaft und Forstpolizei.

8. Berichte des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

a) Der Bezirksvertretung St. Gallen um Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes;

b) des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz mit derselben Bitte;

c) der Stadt Marburg wegen Ausscheidung aus dem Bezirksvertretungsverbande;

9. Wahl zweier Mitglieder in das Comité des st. patriotischen Vereines.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)